

# Fact Sheet: Corona-Krise

## Maßnahmen nach Bundesländern

Stand: 17.03.2020 10:16 Uhr



### Allgemein

- Bund und Länder haben sich auf ein gemeinsames Vorgehen beim Shutdown geeinigt. Noch müssen die Länder das jeweils in Allgemeinverfügungen veröffentlichen, es ist davon auszugehen, dass der Wortlaut sich an der [Vereinbarung](#) orientieren und damit tendenziell gleich lauten wird.
- *Für den Publikumsverkehr zu schließen sind ... alle weiteren, nicht an anderer Stelle dieses Papiers genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels. (...) NICHT geschlossen wird der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.*
- Zwar gehören E-Zigaretten, genau wie Tabak, zur täglichen Grundversorgung, aber Kioske bzw. Tabakläden, damit auch E-Zigarettegeschäfte, sind in Auflistung nicht ausdrücklich genannt. Es ist daher nach aktuellem Kenntnisstand davon auszugehen, dass diese nicht von der Schließungsverfügung ausgenommen sind und geschlossen bleiben müssen. Weder Kioske noch Tabakläden, bei denen evtl. eine analoge Anwendung der Ausnahme in Frage käme, werden aufgeführt. Es gibt auch keine "Generalklausel", wonach die Ausnahme für Geschäfte des täglichen Bedarfs allgemein gilt. **Nach dieser Lesart wären Vape-Stores also zu schließen.**
- Die Formulierung dieser Vereinbarung ist nicht verbindlich, zuständig sind die Bundesländer bzw. Städte und Gemeinden. Es ist also in jedem Fall auf die Formulierung einer Verordnung oder Allgemeinverfügung im eigenen Bundesland zu achten. Spricht eine Stadt, Gemeinde oder ein ganzes Bundesland eine Verfügung / Verordnung aus, wonach bestimmte Geschäfte zu schließen haben (oder umgekehrt: alle bis auf bestimmte Geschäfte), muss die Verfügung im Wortlaut unbedingt gründlich geprüft werden, ob der eigene Betrieb darunter fällt: Werden Geschäfte, die geöffnet bleiben dürfen, namentlich aufgezählt (z.B. Lebensmittelgeschäfte, Banken, Tankstellen), so gilt die Schließungsverfügung nur für diese nicht. Enthält die Aufzählung den allgemeineren Begriff „Geschäfte mit Waren des täglichen Bedarfs“ (oder ähnlich) und nennt einzelne Geschäfte nur beispielhaft namentlich, gehen wir nach derzeitigem Kenntnisstand davon aus, dass dies auch für Tabakwaren und damit auch für E-Zigarettenfachhändler gilt. Es muss sich jedoch im Kerngeschäft um einen Fachhandel handeln (ein Schlüsseldienst beispielsweise, der auch E-Zigaretten anbietet, fällt nicht darunter).
- Allgemeinverfügungen werden mit der allgemeinen Veröffentlichung wirksam bekanntgemacht. Ein einzelner Akt, eine individuelle Bekanntgabe gegenüber jedem einzelnen Händler, ist *nicht* erforderlich, um die Rechtsfolgen auszulösen. Verstöße gegen die verfügbaren Maßnahmen können, je nach Gesetz, auf dessen Grundlage sie verfügt werden, Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten sein, die mit Bußgeld geahndet werden können.

- WAS NUN BLEIBT:
  - **Liefer- und auch Abholdienste** bleiben (nach Vereinbarung, aber beachte Umsetzung im eigenen Bundesland!) ausdrücklich erlaubt. Gerade ein Abholdienst ist verhältnismäßig einfach zu realisieren (Kunde bestellt telefonisch und holt an der Tür ab).
  - Stellt, sofern die Allgemeinverfügung / Verordnung dies vorsieht (wie z.B. in Bayern; prüft dafür die Website Eurer Landesregierung, dort in der Regel beim Innenministerium angesiedelt), einen **Antrag auf Ausnahmegenehmigung**. Eine Argumentationshilfe stellen die Verbände zur Verfügung
  - Der Verband bemüht sich weiter auf Landesebene, eine Klarstellung zu erreichen, dass Vape Stores zur Deckung des täglichen Bedarfs gehören. Der Ausgang hier ist ungewiss.
- Beachtet im Übrigen die nachfolgenden Hinweise für Euer jeweiliges Bundesland, die in jedem Fall der bundesweiten Vereinbarung vorgehen.

### Baden-Württemberg

- [Rechtsverordnung](#) vom 16.03.2020
- **Keine Einschränkungen des Einzelhandels**, aber:
- Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

### Bayern

- [Allgemeinverfügung](#) vom 16.03.2020
- **Untersagt wird die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels jeder Art**. Hiervon ausgenommen sind der Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Banken, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Filialen der Deutschen Post AG, Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Reinigungen und der Online-Handel.
- Kioske bzw. Tabakläden, damit auch E-Zigarettegeschäfte, sind in dieser konkreten (nicht nur beispielhaften) Auflistung nicht ausdrücklich genannt. Es ist daher nach aktuellem Kenntnisstand davon auszugehen, dass diese *nicht* von der Schließungsverfügung ausgenommen sind und geschlossen bleiben müssen.
- Die Verfügung in Bayern sieht ausdrücklich „Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendige Geschäfte“ durch die Kreisverwaltungsbehörden vor. Wir empfehlen, die Argumentationshilfe ausgedruckt im Laden vorzuhalten und damit eine **Ausnahmegenehmigung bei der örtlich zuständigen Behörde zu beantragen**.
- Online-Handel bleibt ausdrücklich erlaubt. Mindestens ein **Lieferdienst** bleibt also auch ohne Ausnahmegenehmigung jedenfalls möglich. Unserer Ansicht nach muss dies auch für einen **Abholdienst** gelten (Kunde bestellt telefonisch oder online und holt die Ware an der Tür ab).

# Fact Sheet: Corona-Krise

## Maßnahmen nach Bundesländern

Stand: 17.03.2020 10:16 Uhr



- Mögliche Strafen bei Verstoß: Vermutlich Ordnungswidrigkeit gem. [Art. 18 KayKSG](#) (bis zu 5.000 €), evtl. aber auch als **Straftat** nach § 75 IfSG (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe).

### Berlin

- Bisher keine Verordnung in Bezug auf den Einzelhandel veröffentlicht

### Brandenburg

- Bisher keine Verordnung in Bezug auf den Einzelhandel veröffentlicht

### Bremen

- Bisher keine Verordnung in Bezug auf den Einzelhandel veröffentlicht. Es findet sich aber bereits ein Hinweis auf der [Website](#): *Lebensmittelgeschäfte, Drogerien, Apotheken, Sanitätshäuser, Tankstellen und Poststellen bleiben geöffnet.*

### Hamburg

- [Allgemeinverfügung](#) vom 16.03.2020
- **Der Einzelhandel wird geschlossen** bis auf die folgenden Bereiche: *Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und Großhandel.*
- Kioske bzw. Tabakläden, damit auch E-Zigarettengeschäfte, sind in dieser konkreten (nicht nur beispielhaften) Auflistung ausdrücklich genannt. Es ist daher nach aktuellem Kenntnisstand davon auszugehen, dass diese *nicht* von der Schließungsverfügung ausgenommen sind und geschlossen bleiben müssen.
- Die Verfügung sieht Ausnahmegenehmigungen nicht ausdrücklich vor. Wir empfehlen dennoch, mit der Argumentationshilfe eine **Ausnahmegenehmigung bei der örtlich zuständigen Behörde zu beantragen.**

### Hessen

- Bisher keine Verordnung in Bezug auf den Einzelhandel veröffentlicht. In einer [Ankündigung](#) wird Übernahme der vereinbarten Leitlinien in Aussicht gestellt.

### Mecklenburg-Vorpommern

- Bisher kein Erlass in Bezug auf den Einzelhandel veröffentlicht.

### Niedersachsen

- [Erlass](#) (im Urtext derzeit nicht auffindbar): *„Wir haben die Gesundheitsbehörden angewiesen, alle öffentlichen Veranstaltungen sowie private Versammlungen in Niedersachsen zu untersagen. Auch sämtliche Kultur- und Freizeiteinrichtungen sind **ab Dienstag** zu schließen. Das gleiche gilt für die **Teile des Einzelhandels, die nicht für den täglichen Bedarf erforderlich sind.**“ (...)* *Ausdrücklich nicht geschlossen werden der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, **Abhol- und Lieferdienste**, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, **Poststellen**, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte sowie der Großhandel.*
- Wir sind der festen Überzeugung, dass zur Aufrechterhaltung der Bedarfsdeckung E-Zigarettengeschäfte geöffnet bleiben müssen („täglicher Bedarf“). Eine Argumentationshilfe, dass E-Zigaretten zur Sicherstellung der Grundversorgung zwingend erforderlich sind, stellen die E-Zigarettenverbände ihren Mitgliedern zur Verfügung.
- Vereinzelt wird bekannt, dass örtliche Ordnungsämter die Öffnung von Vape-Shops ausdrücklich untersagen, **inklusive Lieferservice, und es keine Ausnahmen** gebe. Wir empfehlen in jedem Fall, das Instrument des Antrags auf Ausnahmegenehmigung zu gehen, so hat man bei einer Ablehnung einen schriftlichen Akt in der Hand, gegen den man ggf. rechtlich vorgehen kann.

### Nordrhein-Westfalen

- [Erlass](#) (im Urtext derzeit nicht auffindbar): *Der Zutritt zu Einrichtungshäusern und Einkaufszentren, „Shopping-malls“ oder „factory-out-lets“ soll nur zur **Deckung des dringenden Bedarfs** unter strengen Auflagen erlaubt (...). Damit die **Versorgung mit Lebensmitteln, Bargeld, Bekleidung, Medikamenten und Dingen des täglichen Bedarfs** sichergestellt ist, bleiben, Banken, Einzelhandelsbetriebe, insbesondere für Lebens- und Futtermittel, Apotheken und Drogerien geöffnet.*
- Wir sind der festen Überzeugung, dass zur Aufrechterhaltung der Bedarfsdeckung E-Zigarettengeschäfte geöffnet bleiben müssen („täglicher Bedarf“). Eine Argumentationshilfe, dass E-Zigaretten zur Sicherstellung der Grundversorgung zwingend erforderlich sind, stellen die E-Zigarettenverbände ihren Mitgliedern zur Verfügung.

### Rheinland-Pfalz

- Bisher keine Allgemeinverfügung in Bezug auf den Einzelhandel veröffentlicht. Die Übernahme der vereinbarten Leitlinien wird [in Aussicht gestellt](#).

# Fact Sheet: Corona-Krise

## Maßnahmen nach Bundesländern

Stand: 17.03.2020 10:16 Uhr



### Saarland

- [Allgemeinverfügung](#) vom 16.03.2020
- **Untersagt wird die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels jeder Art. Hiervon ausgenommen sind der Lebensmittelhandel, Großhandel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Baumärkte, Banken, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Post, Gartenbau- und Tierbedarf, Tankstellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons und Zeitungsverkauf und der Onlinehandel. (...) Die zuständigen Ortspolizeibehörden können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendige Geschäfte erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.**
- Die Verfügung sieht ausdrücklich „Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendige Geschäfte“ durch die zuständigen Ortspolizeibehörden (Ortspolizeibehörden sind die Bürgermeisterinnen oder die Bürgermeister, § 76 Abs. 3 SPolG) vor. Wir empfehlen, die Argumentationshilfe ausgedrückt im Laden vorzuhalten und damit eine **Ausnahmegenehmigung bei der örtlich zuständigen Behörde zu beantragen.**

### Sachsen

- Bisher kein Erlass in Bezug auf den Einzelhandel veröffentlicht.

### Sachsen-Anhalt

- Bisher kein Erlass in Bezug auf den Einzelhandel veröffentlicht.

### Schleswig-Holstein

- [Allgemeinverfügung](#) vom 16.03.2020
- **Keine generellen Einzelhandelsbeschränkungen**, nur welche in Bezug auf Einkaufszentren (Allgemeinverfügung, Nr. 10)

### Thüringen

- [Allgemeinverfügung](#) vom 16.03.2020
- **Keine generellen Einzelhandelsbeschränkungen**

### Haftungsausschluss

Dieser Leitfaden wurde mit dem aktuellen Kenntnisstand entsprechend eigener Auslegung der geltenden Vorschriften und Maßnahmen erstellt. Maßgeblich sind geltende Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsakte und hoheitliche Maßnahmen. Der Verband übernimmt keine Haftung für die in diesem Schreiben aufgeführten Informationen und Ratschläge.